

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 8 (1933)

**Heft:** 9

**Artikel:** Das genossenschaftliche Revisionswesen in der Konsumgenossenschaftsbewegung Schwedens

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100832>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

weitem älter und zahlreicher als diejenigen außerhalb Europas, sind in diesen Zahlen mit 965,148,000 Dollar bzw. 11,033,696,000 Dollar vertreten.

Ein ganz anderes Bild bieten die *Baukreditgenossenschaften*. Diese verfügen in den Vereinigten Staaten allein schon über Mittel im Betrage von 6,824,119,000 Dollar, in europäischen Ländern nur in Höhe von 169,146,000 Dollar.

Wenn man zu den bereits erwähnten Kreditgenossenschaften die städtischen Kreditgenossenschaften hinzurechnet, erreicht der Gesamtumsatz (Ein- und Ausgänge) der Zentralorganisationen der Kreditgenossenschaften aller Art 15,517,467,000 Dollar. Der Gesamtabschluß der Bilanzen aller in Verbänden zusammengeschlossenen Kreditgenossenschaften belief sich auf 11,173,912,000 Dollar und ihr Gesamtumsatz (Ein- und Ausgänge) auf 28,226,698,000 Dollar.

## Das genossenschaftliche Revisionswesen in der Konsumgenossenschaftsbewegung Schwedens

Die Frage der systematischen Organisation des Revisionswesens der Konsumvereine wurde in Schweden viele Jahre hindurch eingehend erörtert, ohne daß man zu einem konkreten Ergebnis gelangen konnte. Erst im Jahre 1917 wurde ein Revisor damit beauftragt, bei den Genossenschaften, die es wünschten, eine Revision vorzunehmen. Dieser war also der alleinige Revisor, den die genossenschaftliche Zentralorganisation den Vereinen zur Verfügung gestellt hat. Seine Tätigkeit erstreckte sich über das ganze Land und sie war damit wegen der großen Ausdehnung des Landes sehr umfangreich.

Sehr bald mußte die Zahl der Revisoren auf drei erhöht werden; sie stieg dann allmählich weiter und im Jahre 1932 zählte man 18 Revisoren.

Während der ersten Zeit wurde die Arbeit der Revisoren von der Zentrale in Stockholm geleitet. Um aber einen regeren Kontakt zwischen den Revisoren und den einzelnen Vereinen zu ermöglichen, wurde beschlossen, daß jedem Revisor ein besonderer Bezirk, in dem er wohnhaft ist, untersteht. Seine Aufgabe ist nicht nur eine rein rechnungsmäßige, er hat sich außerdem mit allen Problemen, vor denen die Vereine stehen, zu befassen, um ihnen gegebenenfalls mit Rat beistehen zu können.

Schweden ist somit in 18 Bezirke eingeteilt. In jedem Bezirk gibt es einen Bezirksvorstand, der jedes Jahr von den im Bezirk vorhandenen Vereinen in einer Generalversammlung gewählt wird. Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehört u. a. die Ernennung des Bezirksrevisors, die Organisation und Ueberwachung seiner Arbeit, die Bestimmung über sein Gehalt usw. Die Arbeit der Revisoren wird aber auch von der Stockholmer Zentrale überwacht, die nötigenfalls ihre Direktiven zu erteilen hat.

Es stand den einzelnen Vereinen frei, sich der Revisionsabteilung anzuschließen; neue Vereine können aber nur Mitglied der »Kooperativa Förbundet« werden, wenn sie sich dieser Abteilung anschließen.

Die Kosten der Revisionsarbeit werden zum Teil durch die Gebühren, die die einzelnen Vereine zu entrichten haben, zum Teil durch Zuschüsse der Zentrale gedeckt. Die Gebühren der Vereine sind im Verhältnis zu dem Absatz des verflossenen Jahres berechnet:

Für Verkäufe bis auf 150,000 Kronen 1 Krone pro 1000 Kronen Verkauf; für Verkäufe von 150,000 bis 450,000 Kronen wird eine Grundgebühr von 150 Kronen plus 30 Öre pro 1000 Kronen über eine Verkaufssumme von 150,000 Kronen hinaus bezahlt; für Verkäufe von 450,000 Kronen bis auf 1,000,000 Kronen wird eine Grundgebühr von 240 Kronen plus 10 Öre pro 1000 Kronen über eine Verkaufssumme von 450,000 Kronen hinaus bezahlt; für Verkäufe über 1,000,000 wird eine

Grundgebühr von 295 Kronen plus 2 Öre pro 1000 Kr. über 1,000,000 Kronen hinaus bezahlt.

Die Beiträge des Kooperativa Förbundet werden nach dem folgenden Maßstabe geregelt:

2000 Kr. für das	1. Tausend Kr. in Revisionsgebühren
1000 » » »	2. » » » »
900 » » »	3. » » » »
800 » » »	4. » » » »
700 » » »	5. » » » »
600 » » »	6. » » » »
100 » » »	11. » » » »
90 » » »	12. » » » » usw.

Die der Revisionsabteilung angeschlossenen Vereine werden in der Regel zweimal jährlich revidiert, das erstmal nach dem Jahresabschluß und das zweitemal nach dem halbjährlichen Abschluß der Rechnungen. Bei dieser Gelegenheit werden alle Rechnungen geprüft. Nach der Jahresrevision fertigen der Bezirksrevisor und der örtliche Revisor einen gemeinsamen Bericht aus.

Was die Arbeitsaufgaben der örtlichen Revisoren betrifft, bestehen diese hauptsächlich aus einer während des Jahres fortlaufenden Prüfung der Rechenschaften der Vereine. Für die Rechnung der örtlichen Revisoren hat die Kooperativa Förbundet eine besondere Instruktionsschrift, »Die örtliche Revision«, ausgearbeitet.

Die Tätigkeit des Bezirksrevisors ist ihrer Natur nach teils technisch und teils konsultativ. Die Bezirksrevisoren sollen daher unter Personen mit großer Erfahrung in der Genossenschaftsbewegung rekrutiert werden. In der Regel werden sie unter den besten Vorstehern der Vereine gewählt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die konsultative Tätigkeit von ebenso großer Bedeutung ist wie die Revision der Rechnungen. Wenn somit ein Revisor einen Konsumverein besucht, soll er die Mängel beseitigen, die der ökonomischen und organisatorischen Tätigkeit anhaften. Wenn zum Beispiel in einem Verein eine effektive Waren- und Kassenkontrolle fehlen sollte, dann ist es die Aufgabe des Revisors, in dieser Hinsicht eine Besserung zustande zu bringen. Die Revisoren haben auf diesem Gebiete eine wertvolle Arbeit geleistet. Es ist vielen Vereinen, die schwache Resultate zeigten, oder die rückwärts gingen oder die einen Stillstand zeigten, gelungen, ihre Tätigkeit zu verbessern und gute Resultate aufzuzeigen, nachdem die nötige Kontrolle in Funktion getreten ist.

Was die Lagerhaltung, die Zusammensetzung des Lagers und den Kampf gegen den Konsumtionskredit betrifft, ist ebenso die Tätigkeit der Revisoren von großer Bedeutung gewesen. Dieselben guten Resultate wurden erzielt, wenn es sich darum handelte, die Zusammenarbeit zwischen der Zentralorganisation und den örtlichen Vereinen zu verbessern und die Personalbeschaffung zweckmäßig zu organisieren. In der letzten Hin-

sicht ist die Personalkenntnis, die die Revisoren während ihrer langen genossenschaftlichen Tätigkeit erworben haben, von großem Nutzen.

Es ist schwer, alle Vorteile, die die schwedische Genossenschaftsbewegung durch ihr Revisionssystem erzielt hat, völlig zu bestimmen. Nach der Errichtung der Revisionsabteilung kamen schwere Jahre in Schweden im Zusammenhang mit einer schweren Deflationskrise. Von den vorhandenen Lagern und andern Aktiven mußten große Abschreibungen vorgenommen werden, während die Preise im Sinken begriffen waren. Während dieser ganzen Deflationskrise war die Arbeit der Bezirksrevisoren von sehr großem Nutzen für die Genossenschaftsbewegung. Die Bestrebungen der Revisoren, zu große Lager zu entfernen und die Liquidität der Vereine zu bessern, ergaben sehr gute Resultate. Wenn sich ein Verein an die Revisionsabteilung wandte und sich einer effektiven Kontrolle unterzog, wurden dessen Rechenschaften geordnet und genügende Abschreibungen und Fondierungen vorgenommen. Ueberhaupt wurde die Kapitalbildung stark gefördert. Die zu der Revisionsabteilung gehörigen Vereine konnten also die Krise leichter überwinden als die außenstehenden Vereine. Man kann behaupten, daß eine der Ursachen der ununterbrochenen Erfolge der schwedischen Genossenschaftsbewegung die Tätigkeit der Revisoren ist.

## Zum Kapitel volkswirtschaftliche Verschwendungen

Die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in Nr. 9 ihrer Veröffentlichungen die Ergebnisse einer sehr interessanten Untersuchung über den schweizerischen Tapetenhandel niedergelegt.

Wenn die Tapete auch zu den kostenmäßig relativ weniger wichtigen Bauartikeln gehört, so ist ihre Preis- und Kostengestaltung doch sehr interessant. Die Untersuchung hat Ergebnisse zutage gefördert, die zur Klärung der Baukostenfrage wesentlich beitragen. Denn man ist dank ihr auf einen wenig beachteten, aber äußerst wichtigen Verteuerungsfaktor aufmerksam geworden, nämlich die geradezu erstaunliche — nicht subjektiv gewollte, sondern objektiv gewordene — Verschwendungen von Materialien. Man lese folgendes Beispiel:

Die von einer einzigen, allerdings großen Tapetenfirma innerhalb zweier Jahre zwecks Erstellung der Lagerkollektion verschnittenen Tapeten hätten somit mehr als ausgereicht, um die in einem Jahr ausgesprochener Bauhochkonjunktur in der Großstadt Zürich und in 29 weiteren großen Gemeinden (darunter Winterthur, Altstetten, Oerlikon usw.) des Kantons erstellten Dreizimmerwohnungen mit Tapeten auszuschlagen. Im Jahre 1931 hätte man alle in der Großstadt Zürich erstellten Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen und dazu noch rund 500 von insgesamt 824 erstellten Vierzimmerwohnungen aus denjenigen Tapeten tapezieren können, welche die in Rede stehende Firma zu Lagerkollektionsmustern in zwei Jahren verschnitten und den Fabriken zum normalen Fabrikpreis bezahlt hat<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der quantitativ nicht stark in Betracht fallenden englischen Tapeten. Die Engländer gewähren auf Tapetenbestellungen zu Musterzwecken 50 Prozent Rabatt. Die englischen, zu Musterzwecken verkauften Rollen sind, um mißbräuchliche Verwendung zu verhindern, durch Abschneiden der Ränder für den praktischen Gebrauch entwertet.

Die Ausführungen über die Musterkollektion und das Moderisko zusammenfassend, stellt der Bericht fest:

Wir können somit, ungefähr berechnet, sagen, daß rund 28 bis 30 Prozent des Tapeteneinfuhrwertes (inkl. Fakturawert der Mustertapeten) Ware betreffen, die für den Verkauf nicht in Betracht fällt, die entweder zu Mustern verschnitten wird oder die makulaturbestimmten »Saldolager« anfüllt.

Wenn es erlaubt ist, vom Wert auf die Mengen zu schließen, und wenn man annehmen wollte, daß im gesamten Kundenkreis der Tapetenfabriken ähnliche Handelsverhältnisse herrschen wie in der Schweiz, müßte man sagen, daß von je 100 fabrizierten Tapetenrollen etwa 28 bis 30 für den Verbrauch nicht in Betracht fallen. Das würde wiederum heißen, daß von den rund 40 namhaften deutschen Tapetenfabriken — falls man zu schematischen Zwecken jede als Fabrik mittlerer Kapazität annimmt — 11 bis 12 Fabriken nur solche Ware fabrizieren, die niemals zum letzten Kunden gelangt.

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich eine überraschend große, bis zu einem gewissen Grade sicher vermeidbare Verschwendungen von Materialien. Wenn es sich bei der Tapetenbranche auch nur um ein relativ kleines Teilgebiet der gesamten Baubranche handelt, so ist doch die Beachtung der festgestellten Verschwendungen um so angebrachter, als wir anläßlich unserer Baukostenuntersuchung schon mehrmals auf ausgesprochene volkswirtschaftliche Verschwendungen gestoßen sind (zum Beispiel Ueberkapazität der Zement- und Ziegelindustrie, Verschwendungen im Katalogwesen bestimmter Spezialbranchen, Waschkücheneinrichtungen, die nicht oder nur ganz ungenügend gebraucht werden u. a. m.).

R.

## Wohnungswesen in Deutschland

Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Die Reichsregierung hat am 14. Juli 1933 das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen beschlossen (RGBI. I, S. 488). Es bestimmt, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die Verbände von Wohnungsunternehmungen und die Vereinigungen solcher Verbände einer besondern Ueberprüfung unterworfen werden können. In erster Linie gehören dazu die Baugenossenschaften. Die besondere Ueberprüfung obliegt bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik der zuständigen Anerkennungsbehörde, bei andern Wohnungsunternehmungen der obersten Landesbehörde beziehungsweise dem Reichsarbeitsminister. Die Ueberprüfungsbehörden haben die Befugnis, alle Maßnahmen im Sinne des Paragraphen 20 der Gemeinnützigekeitsverordnung vom 1. 12. 1930 zu treffen, die Einberufung der Organe der Unternehmen zu verlangen oder selbst vorzunehmen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere leitende Personen abzuberufen, solche Personen zu bestellen, Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Prokuristen zu kündigen u. a. m.

Wie aus der Begründung hervorgeht, soll das Gesetz gewährleisten, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen auf das sparsamste und gewissenhafteste und nach den Grundsätzen der nationalen Regierung verwaltet werden. Das neue Reichsgesetz soll jedoch nur so lange in Kraft bleiben, als es zur Bereinigung und zur Gleichschaltung des gemeinnützigen Wohnungswesens unbedingt erforderlich ist. Die Vorschriften treten spätestens am 31. März 1934 außer Kraft.